



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 6. Dezember 2021

Seite 1 von 2

An die  
Kreise und kreisfreien Städte  
als örtliche Träger der Sozialhilfe

Aktenzeichen VI A 4 - 2021 -  
0012889

bei Antwort bitte angeben

Landschaftsverbände  
Rheinland und Westfalen-Lippe  
als überörtliche Träger der Sozialhilfe

ROI Schubert

Telefon 0211 855-3854

Telefax 0211 855-3732

sebasti-

an.schubert@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der  
Kommunalen Spitzenverbände

Bezirksregierungen  
Referat VI A 2 (MAGS NRW)

**Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII);**

Umsetzung der Rundschreiben 2021/9, 2021/10 und 2021/11

Anlagen: - 3 -

- Rundschreiben 2021/9 zu § 27a SGB XII
- Rundschreiben 2021/10 zu § 27b SGB XII
- Rundschreiben 2021/11 zu § 27c SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit heutigem Erlass übersende ich Ihnen drei Rundschreiben des BMAS zur Umsetzung der Regelungen der §§ 27a, 27b und 27c SGB XII mit der Bitte um **Kenntnisnahme und Beachtung**.

Diese bilden zukünftig die gemeinsame Grundlage des Vollzuges dieser Regelungen und sollen bis spätestens 01. Februar 2022 umgesetzt werden. Sollten aufgrund der Rundschreiben des BMAS (auch künftig)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Probleme in der praktischen Umsetzung auftreten, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis über die Bezirksregierungen. Sobald eine Umsetzung / Einarbeitung der Rundschreiben in Ihre internen Arbeitsanweisungen / Handlungsanweisungen oder in ähnlicher Form erfolgt ist, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis über den Zeitpunkt und Form der Umsetzung an mich per E-Mail an das zentrale Postfach

[abrufe-nachweise-sgbxii@mags.nrw.de](mailto:abrufe-nachweise-sgbxii@mags.nrw.de),

jedoch bis spätestens zum 31.01.2022.

In diesem Zusammenhang darf ich Sie an die noch ausstehenden Umsetzungsmeldungen zu den Rundschreiben 2021/2 - 2021/8 erinnern und bitte hier um Nachmeldung bis zum 10.12.2021.

Für die existenzsichernden Leistungen des Dritten Kapitels hat das Land aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung keine Weisungsbefugnis. Soweit einzelne Regelungen der Rundschreiben jedoch auch für das Dritte Kapitel SGB XII Anwendung finden können, wird zur Herstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung und zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen empfohlen zu prüfen, ob hier ebenso verfahren werden kann.

Der Erlass nebst den heute übersandten Rundschreiben steht Ihnen auch im webbasierten Abruf- und Nachweisverfahren „WebNa NRW“ im Downloadbereich – Informationsangebote - zeitnah zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Schubert